

RS VwGH Erkenntnis 1996/11/19 94/09/0156

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1996

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/11 90/18/0018 2 **Stammrechtssatz**

Die Nachholung der Begründung in der Gegenschrift ersetzt nicht die der Behörde obliegende Verpflichtung, Parteiengehör zu gewähren und den Bescheid zu begründen (Dienstrecht).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at